

## 1.1 Aufbau des 2. Buchs des BGB

Gesetzgebungstechnik des BGB im Großen (Allgemeiner Teil „vor die Klammer gezogen“) findet sich im Schuldrecht im Kleinen. Vorteil: klare Systematik, Vermeidung von Verdopplungen, Nachteil: hoher Abstraktionsgrad der allgemeinen Vorschriften.

Grundsatz: *lex specialis derogat legi generali* – die Spezialregelung geht vor.

Grundlegender Unterschied:

### **rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse**

entstehen durch Vertrag, ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft = weil die Parteien es so wollen)

### **gesetzliche Schuldverhältnisse**

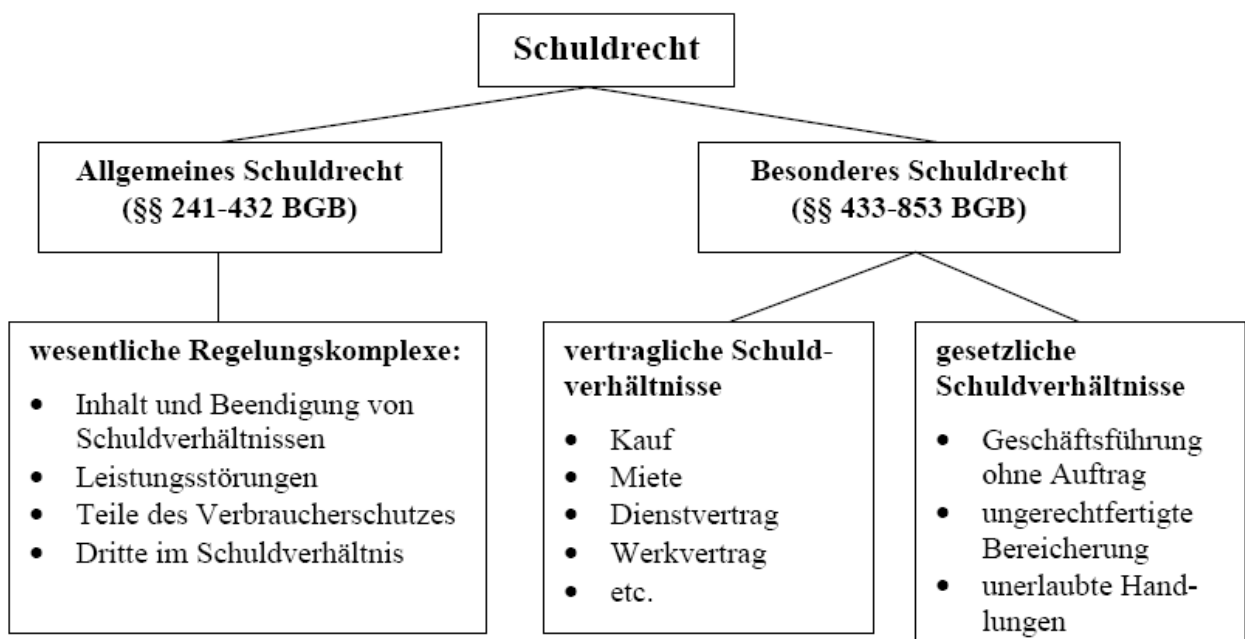
entstehen unabhängig vom Parteiwillen aufgrund gesetzlicher Anordnung).

Dazwischen stehen **rechtsgeschäftsähnliche** Schuldverhältnisse, insbesondere das vorvertragliche Schutz- und Treueverhältnis (§ 311a II BGB).

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts gelten für beide Gruppen, Bei-spiele mit Relevanz für Vertrags- und Deliktsrecht: §§ 249 ff., § 276 BGB.

### 1.1.1 Lernvideo Einführung Schuldrecht

Übersicht:



[zurück](#)

## 1.2 Historischer Überblick, insb. die Schuldrechtsreform

Lit.: *Dauner-Lieb*, S. 1 ff.; *Lorenz/Riehm*, § 1; *Schwab*, JuS 2002, 1 ff.

### Historische Entwicklung vor 2000:

- 1. 1. 1900: BGB tritt in Kraft.
- Seitdem nur punktuelle Änderungen, die vor allem das besondere Schuldrecht betreffen (Mietrecht, Arbeitsrecht, Reisevertragsrecht, Zahlungsverkehr).
- Verbraucherschutz durch schuldrechtliche Nebengesetze: AGBG, VerbrKG, HaustürWG, FernAbsG.
- Bestrebungen zur Überarbeitung des Schuldrechts zu Beginn der 80er Jahre, 1981: Vorlage wissenschaftlicher Gutachten zur Schuldrechtsreform, 1992: Abschlussbericht der Schuldrechtskommission ("**Kommissionsentwurf**").
- 2000: BMJ greift Bericht der zur Schuldrechtskommission auf und legt Diskussionsentwurf vor.

### Hintergrund:

Umsetzungsbedürftigkeit dreier EG-Richtlinien:

- Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf (RiLi 1999/44/EG)
- Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (RiLi 2000/35/EG)
- E-Commerce-Richtlinie (RiLi 2000/31/EG)

Diskussion: „kleine Lösung“ (lediglich Umsetzung der Richtlinien - dafür die Mehrheit der Zivilrechtswissenschaftler) oder „große Lösung“ (umfassende Reform - dafür die Bundesregierung)?

- 2000: **Diskussionsentwurf** der Bundesregierung
- 2001: Expertenkommission legt **konsolidierte Fassung** vor, kontroverse Diskussion (Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung, Beiträge in JZ 2001, 473 ff.)
- Regierungsentwurf mit Begründung, BT-Drucks. 14/6040 v. 14.5.2001 (<http://dip.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>)
- Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/6857 v. 31.8.2001
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/7052 v. 9.10.2001
- Beschluss des Bundestages (11.10.2001) und des Bundesrates (9.11.2001)
- 1.1.2002: Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts tritt in Kraft.

### 1.3 Wesentliche Punkte der Reform:

- Neuregelung der **Verjährung** (§§ 194 ff. BGB)
- Neuregelung des **Leistungsstörungenrechts** (§§ 275 ff., 323 ff. BGB)
- Neuregelung des **Kauf- und Werkvertragsrechts** (§§ 433 ff., 631 ff. BGB)
- **Integration schuldrechtlicher Nebengesetze** (AGBG, VerbrKG, HWiG, FernAbsG)
- **Kodifikation von Richterrecht** (z.B. *cic*, *pVV*, *WGG*, Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund)

#### 1.4 Übergangsbestimmungen (Art. 229 EGBGB):

- Grundsatz (§ 5, 1): Tag der Entstehung des Schuldverhältnisses entscheidet, Stichtag: 1. 1. 2002
- Sonderregelung für Dauerschuldverhältnisse (§ 5, 2): Ab 1.1.2003 gilt auch für Altverträge das neue Schuldrecht.
- Verjährung (§ 6): An 1.1.2002 gilt für noch nicht verjährte Ansprüche grundsätzlich neues Verjährungsrecht, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn vor 31.12.2001 richten sich aber nach altem Recht. Ist die frühere Verjährungsfrist kürzer, so gilt diese, ist sie länger, so beginnt die Verjährungsfrist nach neuem Recht ab 1.1.2002 zu laufen (§ 6 III, IV – Günstigkeitsprinzip zugunsten des Schuldners).
- ¶ Zinsvorschriften (§ 7): Ab 1.1.2002 gilt grundsätzlich der Basiszinssatz (§ 247 BGB).

#### 1.5 Unmöglichkeit der Leistung § 275 BGB

Das Unmöglichkeitsrecht wurde durch die Schuldrechtsreform grundlegend neu gestaltet. Durch das Unmöglichkeitsrecht sollen die Fälle geregelt werden, in denen die Leistung dem Schuldner oder auch einem anderen nicht oder nicht mehr möglich ist. Das Unmöglichkeitsrecht wurde vereinfacht und wie folgt gestaltet:

In den Anwendungsbereichen des § 275 Abs. 1 fallen zunächst alle Fälle, in denen die Leistung objektiv, d.h. im naturwissenschaftlichen Sinn, unmöglich ist. Ferner wird die Unmöglichkeit durch Zeitablauf erfasst wenn also beispielsweise eine Werkleistung für einen Messebau erbracht werden soll. Die Leistungserbringung hat für den Auftraggeber keinen Sinn mehr, wenn die Messe zu Ende ist.

##### 1.5.1 Objektiv Unmöglichkeit (für Jedermann)

Nach § 275 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist.

**Beispiel:** Der Auftragnehmer ist nach einem mit dem Auftraggeber geschlossenen Bauvertrag verpflichtet, ein Einfamilienhaus auf einem bestimmten Grundstück schlüsselfertig zu erstellen. Der Bauvertrag wurde geschlossen, bevor die Baugenehmigung erteilt wurde. Die Baugenehmigung wird jedoch, da das Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht bebaut werden darf, endgültig versagt. Die Errichtung des Hauses ist damit aus Rechtsgründen weder dem Auftragnehmer noch einem anderen möglich.

**Beispiel:** In ein zu sanierendes Haus soll eine neue Heizungsanlage eingebaut werden. Der Auftraggeber/Bauherr hat bereits einen Werkvertrag mit dem Auftragnehmer geschlossen. Noch vor Durchführung der Arbeiten brennt das Haus ab.

In den Fällen, in denen die Leistung weder dem Schuldner noch einem anderen möglich ist, wird der Schuldner nach § 275 Abs. 1 von seiner Leistungsverpflichtung befreit.

#### Rechte des Gläubigers

Die Rechte des Gläubigers, also in Bausachen des Auftraggebers, sind in § 275 Abs. 4 geregelt. Ihm stehen folgende Ansprüche und Rechte zu:

- Entfall der Verpflichtung zur Gegenleistung gemäß § 326 Abs. 1 BGB.  
Wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht erbringen braucht, muss der Auftraggeber natürlich auch nicht zahlen.
- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach § 283 BGB.  
Ist die Unmöglichkeit der Leistung auf eine Pflichtverletzung des Schuldners aus dem Schuldverhältnis zurückzuführen, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Schadensersatz braucht der Auftragnehmer nur leisten, wenn er eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat.

**Beispiel:** Der Architekt ist mit der Planung eines Einfamilienhauses beauftragt. Nach Vorlage der Genehmigungsplanung ändert die Gemeinde den Bebauungsplan, was bei Abschluss des Architektenvertrages nicht absehbar war. Nach dem geänderten Bebauungsplan ist nunmehr in dem entsprechenden Gebiet keine Wohnbebauung mehr zulässig. Das Einfamilienhaus darf deshalb nicht errichtet werden. Der Architekt haftet hier nicht auf Schadensersatz, da er die Unmöglichkeit des Erreichens einer Baugenehmigung nicht zu vertreten hat.

- Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB.  
Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Voraussetzung ist natürlich, daß der Schuldner schadensersatzverpflichtet wäre, daß also die Unmöglichkeit auf eine Pflichtverletzung seinerseits zurückzuführen ist.
- Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes nach § 285 BGB.  
Wenn der Schuldner infolge des Umstandes, der zur Unmöglichkeit führt, für den geschuldeten Gegenstand, also für die geschuldete Werkleistung, einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erhält, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.
- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach § 311 a BGB.  
Wenn die Leistungserbringung schon bei Vertragsschluss unmöglich war, erhält der Gläubiger Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen nur dann, wenn der Schuldner das Leistungshindernis kannte oder aus Gründen nicht kannte, die er zu vertreten hat.
- Recht zum Rücktritt nach § 326 Abs. 5  
Wenn der Schuldner nicht leisten muss, kann der Gläubiger nach § 326 Abs. 5 auch vom Vertrag zurücktreten.

### 1.5.2 Faktische“ o. „praktische“ Unmöglichkeit, 275 Abs. 2 BGB

Nach § 275 Abs. 2 BGB kann der Schuldner die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Berücksichtigung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

§ 275 Abs. 2 BGB regelt die Sachverhalte, in denen die Leistung dem Schuldner wegen unverhältnismäßigen Aufwands nicht zugemutet werden kann. Sie gewährt dem Schuldner ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht.

Alleiniger Maßstab für die Frage, ob dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht, ist das Leistungsinteresse des Gläubigers. Die Leistung kann verweigert werden, wenn der erforderliche Aufwand in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Hat der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten, so sind ihm erhöhte Anstrengungen zuzumuten, die Schwelle für ein Leistungsverweigerungsrecht liegt dann höher.

Man spricht in diesen Fällen von der „faktischen“ oder „praktischen“ Unmöglichkeit.

**Beispiel:** Der Ring auf dem Boden eines Sees, der zwar faktisch geborgen werden kann, jedoch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand. Wenn eine Leistung solche Schwierigkeiten bereitet, die dem Schuldner nur unter Opfern und Aufwendungen möglich ist, die er nach Treu und Glauben nicht mehr auf sich zu nehmen verpflichtet ist, so soll er berechtigt sein, die Erbringung der Leistung zu verweigern.

### 1.5.3 Persönliche Unmöglichkeit § 275 Abs. 3 BGB.

§ 275 Abs. 3 BGB enthält eine weitere, auf persönliche Leistungen zugeschnittene Unzumutbarkeitsregelung. Danach kann der Schuldner die Leistung verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

**Beispiel:** Ein mit der Erbringung von Planungsleistungen beauftragter Architekt erkrankt schwer. Die Leistungserbringung ist ihm nach Treu und Glauben nicht zumutbar, er kann deshalb die Leistung nach § 275 Abs. 3 verweigern.

Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich wieder aus § 275 Abs. 4, hier gilt das zu § 275 Abs. 1 Ausgeführte.

[zurück](#)

## 2. Erlöschen von Schuldverhältnissen § 362 BGB